

Ein guter Grund, die Ehe der Lebensgemeinschaft vorzuziehen:

Das Recht auf Heiratsgut und Ausstattung

Sie klingen recht altbacken, die Begriffe „Heiratsgut“ und „Ausstattung“, sind aber für scharf rechnende „Lebensabschnittspartner“ viel wert: im Falle einer Eheschließung winkt ein Viertel des elterlichen Jahreseinkommens!



In Österreich gilt: Die Braut kann ihren Anspruch auf ein angemessenes Heiratsgut nicht nur gegen den Bräutigam, sondern auch gegen den Schwiegervater gerichtlich durchsetzen, und das rückwirkend ohne Verjährungsfrist

Foto: Reuters

VON MAG. NIKOLAUS CZEDIK-EYSENBERG

Gibt es heute noch einen Unterschied zwischen Ehe und Lebensgemeinschaft bzw. Lebenspartnerschaft oder „Lebensabschnittspartnerschaft“, wie das Leben zu zweit auf Neudeutsch genannt wird?

Die Antwort lautet in jedem Fall ja. Dass die Ehe im Gegensatz zur Lebensgemeinschaft wechselseitige Unterhalts- und Beistandspflicht ebenso auslöst wie wechselseitiges Erbrecht, ist allgemein bekannt. Dass die Ehe nur vor dem Standesbeamten geschlossen und nur vor dem Richter geschieden werden kann, ist ebenfalls Allgemeinwissen.

Weniger bekannt ist, dass in der Stammfassung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs (ABGB) aus dem Jahr 1811 kodifizierte Paragrafen nach wie vor Geltung haben, die einem frisch verheirateten Paar einen nicht unbeträchtlichen Vermögenswert zugestehen, auf den Lebensgefährten keinen Anspruch haben: das Heiratsgut

und die Ausstattung (§§ 1218 bis 1231 ABGB).

Verpflichtet sind Eltern und (subsidiär) Großeltern

Unter Heiratsgut versteht man dasjenige Vermögen, welches von der Ehegattin oder für sie von einem Dritten dem Manne zur Erleichterung des mit der ehelichen Gemeinschaft verbundenen Aufwands übergeben oder zugesichert wird (§ 1218 ABGB).

Auch die Eltern des Bräutigams sind verpflichtet, ihm eine ihrem Vermögen angemessene Ausstattung zu geben (§ 1231 ABGB).

Besitzt die Braut kein eigenes, zu einem angemessenen Heiratsgut ausreichendes Vermögen, so sind Eltern oder Großeltern nach der Reihenfolge und nach den Grundsätzen, nach denen sie für den Unterhalt der Kinder zu sorgen haben, verpflichtet, den Töchtern oder Enkelinnen bei ihrer Verehelichung ein Heiratsgut zu geben oder dazu verhältnismäßig beizutragen (§ 1220 ABGB). Gleiches gilt für die El-

tern, subsidiär Großeltern des Bräutigams bezüglich dessen Ausstattung.

Heiratsgut und Ausstattung haben den Zweck einer Starthilfe zur Gründung der eigenen Familie (Wohnung und Hausstand). Sie kann in Geld, aber auch in anderen Vermögenswerten (z. B. Eigentumswohnung, Liegenschaft, Möbel, Hausrat) bestehen.

Anspruch ab der Verlobung, keine Verjährung

Voraussetzung des Anspruchs ist, dass Braut oder Bräutigam im Zeitpunkt der Eheschließung kein eigenes Vermögen besitzen oder kein so hohes Einkommen haben, das hinreichende Ersparnisse zur Gründung eines – den familiären Verhältnissen angemessenen – eigenen Hausstands ermöglicht. Auf Vermögen und Einkommen des Ehepartners kommt es beim eigenen Anspruch nicht an. Der Anspruch ist höchstpersönlicher Natur, das heißt, es liegt am Berechtigten, ihn geltend zu machen. Er kann frühestens bei der Verlobung geltend gemacht werden, die Fälligkeit tritt mit der Heirat ein, er unterliegt nach bisheriger Rechtsprechung keiner, auch nicht der 30-jährigen Verjährung. Nach Scheidung oder Auflösung der Ehe kann der Anspruch nicht mehr geltend gemacht werden.

Beide Elternteile, also Vater und Mutter sowohl der Braut als auch des Bräutigams, haben je nach ihren Lebensverhältnissen anteilig, also nicht solidarisch, den Anspruch zu erfüllen.

Anspruch auf ein Viertel des Jahresnettoeinkommens

Die Höhe des Anspruchs ist im Gesetz nicht geregelt. Von der Judikatur wird die Leistung des (vermögenslosen) Ausstattungspflichtigen mit rund 25 bis 30 Prozent seines durchschnittlichen Jahresnettoeinkommens limitiert. Es wird ihm von der Rechtsprechung zugemutet, unter Umständen auch Liegenschaften zu belasten, zu veräußern oder einen Kredit aufzunehmen. Basis der Bemessung des Anspruchs ist also Arbeitseinkommen und Vermögen (z. B. Verkehrswert von Liegenschaften, Ertragswert von Unternehmen) des Dotationspflichtigen.

Der Anspruch vermindert sich, wenn das Kind eigenes Vermögen oder so hohes



In Österreich gilt: Über Gründe berechtigter Missbilligung der Eheschließung entscheidet letztendlich ein Gericht

Einkommen bezieht, dass es aus diesem Ersparnisse zur Gründung eines eigenen Hausstands anlegen kann. Ein Durchschnittseinkommen allein vermindert nach ständiger Rechtsprechung den Dotationsanspruch nicht.

Wer hingegen ohne Wissen oder gegen den begründeten Willen seiner Eltern heiratet, hat keinen Anspruch auf Heiratsgut oder Ausstattung (§ 1222 ABGB).

Den Eltern muss also vor Eheschließung Name und Person des zukünftigen Ehepartners mitgeteilt worden sein. Sie müssen jedoch weder zur Hochzeit eingeladen noch vom Hochzeitstermin verständigt werden.

Missbilligungsgründe für den Anspruchsverlust

Gründe berechtigter Missbilligung der Eheschließung, die zum Anspruchsverlust führen, sind letztlich vom Gericht zu beurteilen. Maßstab der Beurteilung ist nicht das Interesse der Eltern, sondern das Wohl ihres Kindes. Im Laufe der vergangenen Jahrzehnte folgte die Rechtsprechung dem weltanschaulichen Wertewandel der Gesellschaft.

So wurde ein Altersunterschied der Brautleute von 40 Jahren als gerechtfertigter Missbilligungsgrund angesehen (1959), ebenso, dass der Bräutigam aus einem stark verschiedenen Volk (Kongo) stammt (1968) oder ihm als Student noch eine gesicherte materielle Grundlage fehlt (1969). Dass der Bräutigam aus einem fremden Land stammt, wurde nicht als Missbilligungsgrund anerkannt (1962), ebenso nicht Altersunterschiede der Brautleute von über 25 bzw. über 30 Jahren (ab den späten 1980er-Jahren).

Als weitere Missbilligungsgründe wurden von den Gerichten z. B. Vorstrafen (wegen Drogen- und vorsätzlichen Körperverletzungsdelikten), Arbeitsscheu (jeweils 1975), das unberechtigte Führen eines aka-

demischen Titels (1986) oder vorwerfbar schwere Verschuldung und Konkursreife (1992) anerkannt.

Nicht als gerechtfertigte Missbilligung beurteilt wurden hingegen Vermögenslosigkeit eines Handwerkers bei der Heirat einer Bauerntochter (1962), Scheidung einer Vorehe (1964), Streitigkeiten eines Verlobten mit den Eltern des anderen (1973), Unterlassen einer Vorstellung (1980), Abbruch eines Studiums (1981), vorübergehende Arbeitslosigkeit (zuletzt 1988), Führerscheinentzug wegen Trunkenheit am Steuer (1992), Nachgehen einer Teilzeitbeschäftigung, um Freizeit ausgiebiger gestalten zu können (1993).


Anspruch nur einmal

Der Anspruch auf Heiratsgut bzw. Ausstattung besteht nur einmal, und zwar zum Zeitpunkt der ersten Eheschließung. Heiratet ein Kind ein zweites Mal, hat es keinen Anspruch mehr (§§ 1223, 1225 ABGB), und zwar unabhängig davon, aus welchem Grund die erste Ehe aufgelöst wurde und auch unabhängig davon, ob es beim ersten Mal eine Ausstattung verlangt bzw. in gehöriger Höhe bekommen hat oder nicht. Nur wenn die Eltern die erste Ehe aus gerechtfertigten Gründen missbilligt hatten und deshalb dem Kind keine Ausstattung zukommen ließen, so hat das Kind einen Ausstattungsanspruch für die zweite Ehe.

Anspruchgeltendmachung beim Bezirksgericht

Wer sich vor Eheschließung mit seinen Eltern über Heiratsgut und Ausstattung nicht einigt, kann bei Gericht einen Antrag auf Zuerkennung des Heiratsguts bzw. der Ausstattung stellen. Der Antrag muss vom Dotationsberechtigten mit einem Geldbetrag bestimmt werden. Antragsberechtigt sind beide Brautleute.

Ob Eltern (statt vom eigenen Kind) vom Schwiegerkind gerichtlich in Anspruch genommen werden können, ist nicht abschließend geklärt. Früher wurde noch argumentiert, der Braut sei ein Vorgehen gegen ihre Eltern nicht zumutbar, weshalb dem Bräutigam ein Antragsrecht wegen des Heiratsguts der Braut gegen seine Schwiegereltern zugestanden wurde. Heute wird wohl auch einer Braut ein Antrag gegen ihre Eltern zugemutet werden können.

Zuständig ist das Bezirksgericht, in dessen Sprengel der ausstattungspflichtige Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Es besteht im erstinstanzlichen Verfahren keine Anwaltspflicht. 

ZWISCHENRUFE

VON PROF.
HERBERT KREJCI



Das haben die Liberalen wahrlich nicht verdient, dass sie – versehen mit dem Präfix „neo“ – tagtäglich an den Pranger gestellt werden. Dieser Spielart des Liberalismus wird alles Böse und Unmenschliche in dieser Welt angehängt: der Shareholdervalue-Kapitalismus, die soziale Unsensibilität, das Menschenverachtende im Umgang mit Arbeitsplätzen und Existenzen, der Verzicht auf alle ethischen Regeln, die Manager-Arroganz und zuweilen schon kriminelle Formen annehmende Selbstbedienung von Vorständen und Aufsichtsräten, das Letztere zum Glück jenseits unserer Grenzen.

Nun sind überfällige Reformen, vor allem solche, die durch Abstellung sozialer Missbräuche erst die soziale Sicherheit pro futuro gewährleisten können, Budgetmaßnahmen und arbeitsmarktpolitische Umstrukturierungen das eine, die dafür gelieferten Begründungen und medialen Begleitmaßnahmen das andere. Die Erfahrung zeigt, dass Menschen auch dort, wo man ihnen Verzicht abverlangt, bereit sind, Reduktionen von Leistungen auf sich zu nehmen. Aber sie sind nicht bereit, in ihrer geistigen Aufnahmebereitschaft und ihrer Menschenwürde heruntergemacht zu werden. Anders gesagt: Rotzigkeit und bewusst zur Schau getragene Arroganz und Menschenverachtung werden nicht akzeptiert, wie Wahlergebnisse beweisen.

Das hier Gesagte bezieht sich sowohl auf Teile der politischen Führungsschicht wie vor allem auf das Spitzenmanagement. Wer Wertschätzung für menschliche Dimensionen, Bescheidenheit, soziales Verständnis und vor allem Bereitschaft auch zu persönlichem Verzicht beweist, kann auch das Gefühl für Mitverantwortung wecken. „Die Menschen draußen“ sind nämlich viel verständnisvoller, wenn man sie richtig anspricht.

Und was den Neoliberalismus betrifft, so arrogieren sich viele liberales Gedankengut, ohne es geistig verarbeitet zu haben. Der Zug der Zeit weist darauf hin, dass das ausschließliche Denken in ökonomischen Wertvorstellungen nicht mehr aktuell ist. Oder hat man aus den Entwicklungen vor 1968 nichts gelernt?

Es wird also gebeten, die politische Diskussion mit mehr Sensibilität zu führen, es sind, wie der Wiener so treffend sagt, „schon Hausherrn gestorben“.

Aber auch die Liberalen sind gefordert. Sie müssen intensiver und mit mehr innerem Elan für das einstehen, was die Soziale Marktwirtschaft – jawohl, das Adjektiv wird bewusst verwendet! – bedeutet. Deren geistige Väter waren Liberale mit Herz und Hirn, es waren vor allem umfassende gebildete Menschen, die ihre Weisheit nicht nur aus dem Umgang mit Zahlen und Management-Klischees schöpften.